

Marculf II,52 (deu)

AUF WELCHE ART DER VERWALTER EINES LANDGUTS DES KÖNIGS AUF BEFEHL DES KÖNIGS WEGEN DER GEBURT SEINES SOHNES DURCH SEIN SCHREIBEN [UNFREIE ALS] FREIGEBORENE ENTLASSEN SOLL¹

Ich, in Gottes Namen der Soundso, obschon unwürdig, für den ruhmreichen Herrn König Soundso Verwalter über seine Landgüter Soundso und Soundso² an den Soundso aus dem diesem Herrn gehörigen Haushalt³ des Landguts Soundso.

Weil allgemein ein Gebot an alle Verwalter des Königs erging, [dass] man wegen der Geburt unseres jungen Herrn Soundso, damit er vom Herrn⁴ noch besser behütet werden möge, auf einem jeden Fiskalgut unter den Dienstleuten beiderlei Geschlechts drei Personen aus der Knechtschaft⁵ befreien möge. Und so empfangen wir in dieser Angelegenheit dieses Gebot, das wir umsetzen müssen. Daher löse ich Dich mit diesem unserem Schreiben, so wie es mir befohlen ist, von allen Fesseln der Knechtschaft, auf dass Du fortan, gleichsam so als ob Du von freigeborenen Eltern gezeugt worden wärest, ein freigeborenes Leben führen sollst und Du weder von uns noch von den nachfolgenden Verwaltern zur Knechtschaft⁶ oder von sonst irgendjemandem auf Seiten des *fiscus* zu irgendeiner Dienstpflicht⁷ gebeugt werden kannst, denn, so wie es uns zu tun befohlen wurde, sollst Du aufgrund dieses Freilassungsschreibens⁸ alle Tage deines Lebens als Freigeborener⁹ wohl und unangetastet verleben. Falls aber [irgendjemand] Dich wegen deines Rechtsstandes als Freigeborener¹⁰ angehen will, muss er Dir unter Zwang durch den *fiscus* ein Pfund Gold bezahlen und, was er fordert, soll er nicht erreichen, denn das vorliegende Schreiben soll fest bestehen bleiben.

[Gegeben] samt einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung¹¹. Geschehen da und da an dem und dem Tag im soundsovielten Jahr König Soundsos, unseres oben genannten Herrn und Königs Soundso.

¹ Ein entsprechendes Schreiben (an einen Grafen) ist in Marculf I,39 überliefert. Seit der Spätantike konnten Freilassungen in unterschiedlichster Form stattfinden, etwa so wie hier durch Brief (*charta libertatis*), aber auch in Kirchen, vor Amtsträgern, per Testament oder anders mitgeteilter Willenserklärung. Entscheidend war dabei in jedem Fall die Anwesenheit von Zeugen. Vgl. dazu A. Nitschke, Freilassung, S. 223f.; H. Grieser, Sklaverei, S. 139f. Die Freilassung *per epistulam* führte bis Justinian im römischen Recht eigentlich nicht zur Erlangung der vollen Freiheit (also des römischen Bürgerrechtes), sondern nur zur eingeschränkten Freiheit der *latinitas*. Vgl. M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 136.

² Die Form *illas* ist plural, es ist nicht klar um wie viele Landgüter es sich handelt.

³ *Familia* bezeichnete nicht nur im engeren Sinne die durch Verwandtschaft bestimmte Kernfamilie, sondern auch im weiteren Sinne alle zum Hausverband gehörenden und der Gewalt des *pater familias* unterworfenen Personen, ob frei oder unfrei, sowie auch das zugehörige Vermögen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 44-46, J. Gaudemet, *Tendances nouvelles*; K. Bosl, *Die familia*, S. 408f.; A. Gestrich/J.-U. Krause/M. Mitterauer, *Geschichte der Familie*, S. 95-363.

⁴ Gemeint ist Gott.

⁵ Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, *Serfdom*; Ch. Verlinden, *Esclavage*; P. Bonnassie, *Slavery*; H. Nehlsen, *Sklavenrecht*; H. Grieser, *Sklaverei*; A. Rio, *Slavery*.

⁶ Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, *Serfdom*; Ch. Verlinden, *Esclavage*; P. Bonnassie, *Slavery*; H. Nehlsen, *Sklavenrecht*; H. Grieser, *Sklaverei*; A. Rio, *Slavery*.

⁷ Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, *Serfdom*; Ch. Verlinden, *Esclavage*; P. Bonnassie, *Slavery*; H. Nehlsen, *Sklavenrecht*; H. Grieser, *Sklaverei*; A. Rio, *Slavery*.

⁸ Die *ingenuitas* bezeichnet eigentlich den Stand der Freigeborenen und wird hier als Begriff für den Rechtsakt gebraucht, mit dem eben jener Zustand bei einem Unfreien (nachträglich) herbeigeführt wird, wörtl. also eine „Freigeborenmachung“. Seit der Spätantike konnten Freilassungen in unterschiedlichster Form stattfinden: in Kirchen, vor Amtsträgern, durch Brief, Testament oder anders mitgeteilte Willenserklärung. Entscheidend war dabei die Anwesenheit von Zeugen. Vgl. dazu A. Nitschke, Freilassung, S. 223f.

⁹ Mit dem Begriff *ingenuus* wurden bereits in der römischen Kaiserzeit Freigeborene bezeichnet, gegenüber denen die Freigelassenen lange Zeit eingeschränkte Rechte genossen. Die Formulierung „jemanden freigeboren zu machen“ fordert demgegenüber die Erlangung der vollen Freiheit durch den Freilassungsakt. H. Grieser, Sklaverei, S. 135-143.

¹⁰ Der Stand des Freien stellte im römischen und frühmittelalterlichen Recht den Normalzustand einer Person dar, von welchem jener des *servus* abgegrenzt wurde. Zentrale Merkmale des Freien waren dabei die freie Verfügbarkeit über sein Eigentum, sein Teilnahmerecht an Versammlungen und das ihm in den *leges* zugewiesene hohe Wergeld. Im frühen Mittelalter war der Status des Freien darüber hinaus oft mit der Abwesenheit von Dienstverpflichtungen und der Freiheit zum Umzug und zur Ansiedlung verbunden. Vgl. dazu G. Köbler, Die Freien, S. 42-49; A. Weber, *Liber - ingenuus*, S. 245f.; H.-W. Goetz, *Serfdom*, S. 42.

¹¹ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 34-46; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 373-382; D. Simon, *Studien*, S. 33-40; P. Classen, *Fortleben und Wandel*, S. 25-31.

